

Kleine Mitteilungen.

Buchhändlerische Merkzettel.

Für das Buchfenster im November und Dezember beachten in den kommenden Börsenblatt-Nummern die Bekanntmachungen und Anzeigen der Werbe-stelle des Börsenvereins sowie der Firmen, die Werke für das Schaufenster usw. anzeigen.

Vgl. ferner die im

Bbl. Nr. 239	vom 10. Okt. 1924,	S. 13 591/92;
" "	245 vom 17. Okt. 1924,	S. 14 116/17;
" "	247 vom 20. Okt. 1924,	S. 14 308;
" "	249 vom 22. Okt. 1924,	S. 14 474;
" "	253 vom 27. Okt. 1924,	S. 14 820;
" "	255 vom 29. Okt. 1924,	S. 15 014;
" "	258 vom 3. Nov. 1924,	S. 15 284/85;
" "	262 vom 7. Nov. 1924,	S. 15 605;
" "	264 vom 10. Nov. 1924,	S. 15 755;
" "	265 vom 11. Nov. 1924,	S. 15 849;
" "	268 vom 14. Nov. 1924,	S. 16 191

abgedruckten Anregungen der Werbe-stelle des Börsenvereins, die auf Vorträge, Buch- und Sonderfenster, Werbematerial, Rundfunk usw. hinweisen.

17. November 1924, Montag. — Der Tag der Ein-sendung an den Börsenvereinsaus-schuß: Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel von Werken, die für die im Januar 1925 stattfindende Buch-, Kunst- und Musikalien-Ausstellung in Barcelona bestimmt sind, ist bis 17. November verlängert. (Vgl. Bbl. Nr. 242 vom 14. Oktober 1924, Seite 13 843, und Bbl. Nr. 261 vom 6. November 1924, Seite 15 509.)
19. November 1924, Mittwoch. — Der allgemeine Herbst-Buchtag ist gesetzlicher Feiertag. (Vgl. Bbl. Nr. 253 vom 27. Oktober 1924, Seite 14 818 [Kleine Mitteilungen] u. Bbl. Nr. 268 vom 14. November 1924, Seite 16 190 [Kleine Mitteilungen].)
20. November 1924, Donnerstag. — Der Tag der Ein-sendung an den Börsenvereinsaus-schuß: Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel von Werken, die für die vom Anfang Januar 1925 stattfindende Buch-, Kunst- und Musikalien-Ausstellung in Chicago bestimmt sind, ist verlängert. (Vgl. Bbl. Nr. 251 vom 24. Oktober 1924, Seite 14 623, u. Bbl. Nr. 261 vom 6. November 1924, Seite 15 509.)
20. November 1924, Donnerstag. — Anzeigenschluß für die 2. November-Nummer des vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig herausgegebenen Literarischen Zentralblattes für Deutschland. (Vgl. Bbl. Nr. 263 vom 8. November 1924, Seite 16 565.)
25. November 1924, Dienstag. — Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Zeitraum vom 11.—20. November 1924.
26. November 1924, Mittwoch. — Letzter Ein-sendungstag des Ausstellungsgutes, das für die im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom Deutschen Buchgewerbeverein in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehauses in Leipzig veranstaltete alljährlich übliche Bücher-Weihnachtsausstellung bestimmt ist. — S. auch unten den 1. Dezember 1924! (Vgl. Bbl. Nr. 264 vom 10. November 1924, Seite 15 753.)
29. November 1924, Sonnabend. — Die verlängerte Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken läuft ab für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. (Vgl. Bbl. Nr. 223 vom 22. September 1924, Seite 12 381 [Kleine Mitteilungen].)
29. November 1924, Sonnabend. — Für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, läuft die Frist zur Vorlegung von Goldmark-Eröffnungsbilanzen ab. (Vgl. Bbl. Nr. 203 vom 29. August 1924, Seite 11 304 [Kleine Mitteilungen].)
29. November 1924, Sonnabend. — Dieser Termin ist betr. Ver-gütung der Ruhrschäden zu beachten! (Vgl. Bbl. Nr. 223 vom 22. September 1924, Seite 12 381 [Kleine Mitteilungen].)
1. Dezember 1924, Montag. — Eröffnung der im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom Deutschen Buchgewerbeverein in der Gutenberghalle des Deutschen Buch-

gewerbehauses in Leipzig veranstalteten alljährlich üblichen Bücher-Weihnachtsausstellung. — S. auch oben den 26. November 1924! (Vgl. Bbl. Nr. 264 vom 10. November 1924, Seite 15 753.)

1. Dezember 1924, Montag. — Die den Verlegern gestellte Frist zur Einreichung neuer Lesebücher ist verlängert. (Vgl. Bbl. Nr. 229 vom 29. September 1924, Seite 12 838 [Kleine Mitteilungen] und Bbl. Nr. 257 vom 1. November 1924, Seite 15 178 [Kleine Mitteilungen].)
1. Dezember 1924, Montag. — Letzter Ein-sendungstag von Aus-stellungsgegenständen, die für die im Januar 1925 statt-findende Graphische Ausstellung in Vigo (Spanien) bestimmt sind. (Vgl. Bbl. Nr. 268 vom 14. November 1924, Seite 16 189/90.)
5. Dezember 1924, Freitag. — Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Zeitraum vom 21.—30. November 1924.
6. Dezember 1924, Sonnabend. — Letzter Tag des Schaufenster-wettbewerbs (wissenschaftliches Sonderfenster). — S. auch unten den 13. Dezember 1924! (Vgl. Bbl. Nr. 255 vom 29. Oktober 1924 [Seite 15 014 [Von der Werbe-stelle].])
10. Dezember 1924, Mittwoch. — Voranmeldung und Vorauszah-lung auf die Einkommensteuer aus Gewerbebetrieb auf Grund der Betriebseinnahmen im November nach den bisherigen Sätzen (die Ermäßigungen treten erst im Januar in Kraft). Schonfrist bis 17. Dezember 1924.
10. Dezember 1924, Mittwoch. — Vorauszahlung auf die Körper-schaftssteuer nach den bisherigen Sätzen. Schonfrist bis 17. Dezember 1924.
10. Dezember 1924, Mittwoch. — Voranmeldung und Voraus-zahlung auf die Umsatzsteuer für Monat November in Höhe von 2% des Umsatzes (die Ermäßigung tritt erst im Januar ein). Schonfrist bis 17. Dezember 1924.
10. Dezember 1924, Mittwoch. — Vorauszahlung auf die Anzeigen-steuer in Höhe von ½—2%. Schonfrist bis 17. Dezember 1924.
13. Dezember 1924, Sonnabend. — Letzter Ein-sendungstag der Sonderfenster-Photographien an die Werbe-stelle des Börsenvereins anlässlich des Schaufensterwettbewerbs. — S. auch oben den 6. Dezember 1924! — (Vgl. Bbl. Nr. 255 vom 29. Ok-tober 1924, Seite 15 014 [Von der Werbe-stelle].)
15. Dezember 1924, Montag. — Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Zeitraum vom 1.—10. Dezember 1924.

Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst. — Durch die Presse geht neuerdings folgende durchaus irreführende Notiz:

„Ein neues Verlagsrecht für bildende Kunst. In den seit 20 Jahren schwebenden Erwägungen über ein Verlagsrecht für bildende Kunst hat jetzt das Reichsjustizministerium eine Vermittlungsaktion zwischen den Parteien, den Künstlern und den Verlegern, übernommen. Die Verhandlungen der Parteien im Ministerium führten zu einer Verständigung über die wichtigsten Punkte. Die Unterzeichnung des Verlagsvertrages soll in nächster Zeit stattfinden, und damit wird für manche Streitigkeiten zwischen Künstlern und Verlegern eine einigermaßen sichere Rechtslage geschaffen sein. Schon zu Anfang des Jahres 1904 hatte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf für ein Verlagsrecht für bildende Kunst ausgearbeitet. Dieser wurde damals von den Verlegern abgelehnt, und auch später gelang es nicht, zu Richtlinien zu kommen, mit denen ein Verlagsgesetz für bildende Kunst ermöglicht wird, wie es seit 1901 für Schriftsteller und Musiker schon besteht. Diese gesetzliche Regelung wird nun nach erfolgter Einigung der Parteien nicht mehr lange auf sich warten lassen.“

Diese Mitteilung ist, wie die Redaktion des Börsenblattes zuverlässig erfährt, einseitig, voreilig und nur halb richtig; noch unrichtiger ist der Auffass „Das Verlagsrecht für bildende Kunst“ in der Zeitschrift „Kunst und Wirtschaft“, dem Organ des Reichswirtschaftsverbandes bildender Künstler, dem jene Pressenotiz entnommen ist. Wichtig ist, daß am 10. und 11. Oktober eine Aussprache stattgefunden hat. Die Verhandlungen hat, auf Bitte beider Parteien hin, als Unparteiischer, aber nicht amtlich, Herr Ministerialrat Dr. Conze im Reichsjustizministerium geleitet. Die beiden Parteien haben sich über einen Teil des zur Beratung stehenden Entwurfs von Richtlinien für die Praxis (nicht eines Gesetzes) geeinigt, über alles andere aber noch nicht. Es besteht zwar bei den verbündeten buchhändlerischen, graphischen und kunstgewerblichen Verlegervereinen nach wie vor der Wille, wenn möglich zu einer Einigung zu kommen; ob dies aber gelingen wird, ist noch unsicher.